



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

216-01/169/34-2010

BETREFF

Novelle Bundesluftreinhaltegesetz - Verbrennen im Freien -
Neuregelung der Ausnahmen
Beilagen: Novelle BLRG

DATUM

09.09.2010

MICHAEL-PACHER-STRASSE 36

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 4167

umweltschutz@salzburg.gv.at

Mag. Wolfgang Leitich

TEL +43 662 8042 4177

Die Abteilung Umweltschutz des Landes Salzburg bittet dringend um die Beachtung der **Novelle des Bundesluftreinhaltegesetzes** (BGBl I 77/2010) und möchte darüber grundsätzlich informieren:

Mit dieser Novelle regelt das Bundesluftreinhaltegesetz jetzt sowohl das Verbrennen biogener wie auch nicht-biogener Materialien im Freien; das Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen wurde somit aufgehoben.

Das Verbrennen von biogenen und nicht-biogenen Materialien außerhalb von dafür bestimmten Anlagen ist **generell verboten**. Die **Ausnahmen** für die biogenen Materialien sind **neu geregelt**, wobei sich **wesentliche Änderungen** ergeben.

Die für das Land Salzburg relevanten, unmittelbar im Bundesluftreinhaltegesetz festgelegten Ausnahmen vom Verbrennungsverbot umfassen (vgl § 3 Abs 3 und 4)

- **Lager und Grillfeuer**, wobei zur Beschickung ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle zulässig ist, und
- das punktuelle **Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung**.

Weitere festgelegte **Ausnahmemöglichkeiten** können mit **Verordnung** zugelassen werden (Schädlingsbekämpfung, Brauchtum, Lawinenabgänge).

Wichtig - Achtung!

- Die bisher bestehende allgemeine Ausnahme für die Land- und Forstwirtschaft, wonach in der Zeit vom 16. September bis zum 30. April das Verbrennen biogener Materialien im Freien erlaubt war, existiert nicht mehr!

- Die **Verordnung der Landeshauptfrau vom 02.11.2007** über das punktuelle Verbrennen von mit bestimmten Schadorganismen befallenen biogenen Materialien, die sich auf den **Borkenkäfer** und den **Feuerbrand** bezieht, **bleibt bis auf weiteres in Kraft!**
- **Brauchtumsfeuer** sind, solange keine entsprechende Verordnung erlassen wurde, **bis auf weiteres nicht mehr zulässig!**
Für die anerkannten Brauchtumsfeuer wird natürlich bald eine Verordnung erlassen werden. Da die relevanten Brauchtumsveranstaltungen aber nicht im Herbst/Winter stattfinden, ist hier der Handlungsbedarf nicht so akut.

Im Fall des Verstoßes gegen das Verbrennungsverbot hat die **Bezirksverwaltungsbehörde** dem Verpflichteten das unverzügliche **Löschen des Feuers aufzutragen**. Bei Nichtbefolgung des Auftrags ist die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zulassen. Eine diesbezügliche Verpflichtung für die Gemeinden existiert somit nicht mehr!

Die Abteilung Umweltschutz des Landes Salzburg versteht dieses Schreiben als **erste Information**. Die weiteren notwendigen Abklärungen werden so rasch wie möglich getroffen, wovon wir Sie selbstverständlich informieren werden. Danach werden wir auch gerne Beiträge für die Gemeindezeitungen für die Information an die Bürger zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Mag. Wolfgang Leitich